

TE Vwgh Erkenntnis 2009/12/11 2008/10/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2009

Index

L68501 Forst Wald Burgenland;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
80/02 Forstrecht;

Norm

AVG §1;
B-VG Art102 Abs1;
Forstausführungsg Bgld 1987 §22;
ForstG 1975 §15 Abs1;
ForstG 1975 §15 Abs4;
ForstG 1975 §170 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z2;
1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 102 heute
2. B-VG Art. 102 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 102 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.2013 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
6. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
8. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
10. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
11. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
12. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
13. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
14. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
15. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
16. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993

17. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997
18. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
19. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
20. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
21. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
22. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
23. B-VG Art. 102 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
24. B-VG Art. 102 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
25. B-VG Art. 102 gültig von 31.12.1954 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1954
26. B-VG Art. 102 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
27. B-VG Art. 102 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und die Hofräte Dr. Stöberl, Dr. Rigler, Dr. Schick und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Petritz, über die Beschwerde der A Liegenschafts- und Vermögensverwaltung KG in T, vertreten durch Dr. Rainer Mutenthaler, Rechtsanwalt in 3370 Ybbs/Donau, Herrngasse 23, gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 15. April 2008, Zl. 4a-A-K8574/9-2007, betreffend Zurückweisung einer Berufung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird in seinem Spruchpunkt II. wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird in seinem Spruchpunkt römisch zwei. wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Das Land Burgenland hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf hat mit Bescheid vom 8. Mai 2007 den Antrag der Eigentümer auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Teilung eines bestimmt bezeichneten Grundstückes mit der Benützungsart Wald gemäß § 15 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 (ForstG) sowie §§ 1 und 2 des Burgenländischen Forstauführungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1987, abgewiesen. Die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf hat mit Bescheid vom 8. Mai 2007 den Antrag der Eigentümer auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Teilung eines bestimmt bezeichneten Grundstückes mit der Benützungsart Wald gemäß Paragraph 15, Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 (ForstG) sowie Paragraphen eins und 2 des Burgenländischen Forstauführungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 56 aus 1987,, abgewiesen.

Mit Bescheid vom 15. April 2008 wurde die dagegen gerichtete Berufung der Grundeigentümer abgewiesen (Spruchpunkt I.) und die Berufung der Beschwerdeführerin - die Eigentümerin eines Nachbargrundstückes und Kaufinteressentin für die abzutrennende Teilfläche ist - zurückgewiesen (Spruchpunkt II.). Dieser Bescheid enthält in seiner Kopfzeile die Bezeichnung "Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen" gefertigt ist er "Für die Landesregierung". Ein weiterer Hinweis auf die diesen Bescheid erlassende Behörde findet sich weder im Spruch noch in der Begründung. Mit Bescheid vom 15. April 2008 wurde die dagegen gerichtete Berufung der Grundeigentümer abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) und die Berufung der Beschwerdeführerin - die Eigentümerin eines Nachbargrundstückes und Kaufinteressentin für die abzutrennende Teilfläche ist - zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.). Dieser Bescheid enthält in seiner Kopfzeile die

Bezeichnung "Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen" gefertigt ist er "Für die Landesregierung". Ein weiterer Hinweis auf die diesen Bescheid erlassende Behörde findet sich weder im Spruch noch in der Begründung.

Der Spruchpunkt II. wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Beschwerdeführerin kein rechtliches Interesse an der von den Liegenschaftseigentümern begehrten Teilung zukomme. Der Spruchpunkt römisch zwei. wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Beschwerdeführerin kein rechtliches Interesse an der von den Liegenschaftseigentümern begehrten Teilung zukomme.

Der Sache nach nur gegen den Spruchpunkt II. dieses Bescheides richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben. Die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihren Rechten auf Entscheidung durch die zuständige Behörde sowie auf "Zuerkennung und Beachtung ihrer Parteistellung" verletzt. Zur geltend gemachten Unzuständigkeit führt sie aus, dass über die Berufung in einer Angelegenheit des Forstwesens der Landeshauptmann in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung zu entscheiden gehabt hätte. Der angefochtene Bescheid sei demgegenüber eindeutig der Landesregierung zuzurechnen. Der Sache nach nur gegen den Spruchpunkt römisch zwei. dieses Bescheides richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben. Die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihren Rechten auf Entscheidung durch die zuständige Behörde sowie auf "Zuerkennung und Beachtung ihrer Parteistellung" verletzt. Zur geltend gemachten Unzuständigkeit führt sie aus, dass über die Berufung in einer Angelegenheit des Forstwesens der Landeshauptmann in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung zu entscheiden gehabt hätte. Der angefochtene Bescheid sei demgegenüber eindeutig der Landesregierung zuzurechnen.

Die Burgenländische Landesregierung legte die Akten des Verfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. In dieser Gegenschrift - in der der angefochtene Bescheid ausdrücklich als Bescheid der Burgenländischen Landesregierung bezeichnet wird - finden sich keine Ausführungen zum Einwand der Unzuständigkeit.

Die Beschwerdeführerin erstattete eine Replik.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Das "Forstwesen" ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, (u.a.) in Angelegenheiten des Forstwesens zu einzelnen in den Bundesgesetzen genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; die Vollziehung solcher Ausführungsgesetze steht dem Bund zu. Gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG ist das "Forstwesen" (einschließlich allfälliger nach Art. 10 Abs. 2 B-VG erlassener Ausführungsbestimmungen) vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Das "Forstwesen" ist gemäß Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 10, B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Gemäß Artikel 10, Absatz 2, B-VG kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, (u.a.) in Angelegenheiten des Forstwesens zu einzelnen in den Bundesgesetzen genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; die Vollziehung solcher Ausführungsgesetze steht dem Bund zu. Gemäß Artikel 102, Absatz eins, B-VG ist das "Forstwesen" (einschließlich allfälliger nach Artikel 10, Absatz 2, B-VG erlassener Ausführungsbestimmungen) vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen.

Gemäß § 15 Abs. 1 ForstG ist die Teilung von Grundstücken mit der zumindest teilweisen Benützung Wald verboten, wenn dadurch Grundstücke entstehen, auf denen die Waldfläche das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß unterschreitet. Zur Festsetzung dieses Mindestausmaßes ermächtigt § 15 Abs. 4 ForstG die Landesgesetzgebung. Das Burgenländische Forstausführungsgesetz, das (u.a.) dieses Mindestausmaß regelt, bestimmt in seinem § 22, dass unter Behörde nach diesem Gesetz die im Sinn des ForstG zuständige Behörde zu verstehen ist. Dies ist vorliegend - mangels abweichender Regelung - in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft und in zweiter Instanz der Landeshauptmann (§ 170 Abs. 1 ForstG). Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, ForstG ist die Teilung von Grundstücken mit der zumindest teilweisen Benützung Wald verboten, wenn dadurch Grundstücke entstehen, auf denen die Waldfläche das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß unterschreitet. Zur Festsetzung dieses Mindestausmaßes ermächtigt Paragraph 15, Absatz 4, ForstG die Landesgesetzgebung. Das

Burgenländische Forstausführungsgesetz, das (u.a.) dieses Mindestausmaß regelt, bestimmt in seinem Paragraph 22,, dass unter Behörde nach diesem Gesetz die im Sinn des ForstG zuständige Behörde zu verstehen ist. Dies ist vorliegend - mangels abweichender Regelung - in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft und in zweiter Instanz der Landeshauptmann (Paragraph 170, Absatz eins, ForstG)

Demnach hatte in der gegenständlichen Rechtssache betreffend die Teilung eines als Wald genutzten Grundstückes als Berufungsbehörde der Landeshauptmann einzuschreiten.

Nach den in der hg. Judikatur entwickelten Grundsätzen ist die Frage, welcher Behörde ein Bescheid zuzurechnen ist, nach dem äußeren Erscheinungsbild zu beurteilen, wobei die den Bescheid erlassende Behörde zwar nicht aus einem bestimmten Bestandteil (Kopf, Spruch, Begründung, Fertigungsklausel), aber doch eindeutig aus dem Bescheid selbst hervorgehen muss (vgl. die Zusammenstellung bei Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, Rz 16 zu § 18). Nach den in der hg. Judikatur entwickelten Grundsätzen ist die Frage, welcher Behörde ein Bescheid zuzurechnen ist, nach dem äußeren Erscheinungsbild zu beurteilen, wobei die den Bescheid erlassende Behörde zwar nicht aus einem bestimmten Bestandteil (Kopf, Spruch, Begründung, Fertigungsklausel), aber doch eindeutig aus dem Bescheid selbst hervorgehen muss vergleiche die Zusammenstellung bei Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, Rz 16 zu Paragraph 18,).

Der angefochtene Bescheid wurde für die Landesregierung gefertigt. Ein Hinweis, dass er von einer anderen Behörde erlassen worden sein könnte, ergibt sich aus dem übrigen Bescheidinhalt nicht, insbesondere auch nicht aus der Anführung des Amtes der Landesregierung im Kopf, weil es sich hierbei um den Hilfsapparat sowohl der Landesregierung als auch des Landeshauptmannes handelt.

Da der angefochtene Bescheid somit von der nicht zuständigen Landesregierung erlassen worden ist, war er im angefochtenen Spruchpunkt II. gemäß § 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben. Da der angefochtene Bescheid somit von der nicht zuständigen Landesregierung erlassen worden ist, war er im angefochtenen Spruchpunkt römisch zwei. gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VerordnungBGBI. II Nr. 455/2008, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2,

Wien, am 11. Dezember 2009

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten Instanzenzug Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008100096.X00

Im RIS seit

03.02.2010

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at